

Hauptsatzung der Gemeinde Trent vom 25.03.2015

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Trent vom 25.03.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Trent führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: "In einem von Grün über Gold durch Wellenschnitt geteilten Schild ein Nesselblatt in verwechselten Farben, belegt: oben mit dem schwarzen Flugbild eines Seeadlers, unten mit einer von je einem goldenen Kastanienblatt beseiteten goldenen Pflugschar."
- (3) Die Flagge der Gemeinde Trent ist durch eine wellenförmige Teilungslinie gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Grün. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des grünen Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE TRENT“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Freesen, Ganschvitz, Grosow, Heidemühl, Holstenhagen, Jabelitz, Kuckelvitz, Libnitz, Trent, Tribkevitz, Vaschvitz, Venz und Zubzow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen

Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Es wird ein Finanzausschuss gebildet:

Aufgaben: Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Der Finanzausschuss besteht aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern.

(3) Es wird ein Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport gebildet:

Aufgaben: Kultur- und Sportförderung, Bildung, Kinder- und Seniorenbetreuung, Jugendarbeit und Fremdenverkehr

Der Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport besteht aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern.

(4) Es wird Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr gebildet:

Aufgaben: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Küstenschutzangelegenheiten

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 bis 4 sind öffentlich.

(6) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet:

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Gemeindevertreter und zwei sachkundigen Einwohnern.

(7) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 500,- € pro Monat

2. über überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5000,00 € je Ausgabenfall.

Der Bürgermeister entscheidet bei der Vergabe von Aufträgen gem. VOB und VOL bis zu 5.000,- € soweit nach entsprechender Beurteilung durch den zuständigen Fachbereich der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag erhalten soll.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i. S. v. § 39 Abs.2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unterhalb von 100 €.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden kann.

§ 7 Wertgrenzen

(1) Festlegung Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Beitragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

1. Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeit für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. der ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.

Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzung an Bauten und Anlagen, die im Einzelfall 15.000 Euro nicht überschreiten.

2. Festlegung zu § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik für die Wertgrenzen für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 14 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 16 bis 20 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000,00 EURO festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

3. Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 v.H. der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen, sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 v.H. von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

4. Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushalt, in den Ergebnishaushalt, den Finanzhaushalt und die Teilhaushalte:

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 v.H. von den Ansätzen des Haushaltsjahres abweichen.

5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 9 GemHVO- Doppik:

Die Wertgrenze der Erheblichkeit zur Prüfung von Möglichkeiten durch einen Wirtschaftsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten zur Ermittlung der für die Gemeinde wirtschaftlichsten Lösung wird auf 5.000 EURO festgesetzt.

Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von unter 5.000,00 EURO können Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden, wenn eine Kostenschätzung vorliegt.

§ 8 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 600 Euro. Im Krankheitsfall und bei urlaubsbedingter Abwesenheit wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt.

(2). Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält der Vertreter für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 25 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 30 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.
- (2) Die Bekanntmachungstafel der Gemeinde befindet sich in der Dorfstraße 39 c.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegtem Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form (Abs. 1 und 2) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch ein extra Bekanntmungsblatt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

Trent, den 13.04.2015



J. Müller
Bürgermeister